

**Satzung über den Anschluss der Kammerangehörigen der  
Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der  
Apothekerkammer Berlin (Anschlusssatzung)  
in der Fassung der Dritten Änderungssatzung**

**§ 1**

**Rechtsgrundlage des Anschlusses**

Die Satzung über den Anschluss der Angehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin hat ihre Grundlage in § 28 Abs. 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Nr. 13 des Heilberufsgesetzes vom 28. Januar 1992 (GVBl. Bbg. I S. 30) und dem Gesetz über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker des Landes Berlin (Berliner Kammergesetz) in der jeweils gültigen Fassung.

**§2**

**Wirkungen des Anschlusses**

- (1) Das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin bietet den Angehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg und deren Angehörigen Versorgung nach Maßgabe der Satzung für das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin.  
Die sich aus der Mitgliedschaft im Versorgungswerk ergebenden Pflichten werden durch die Satzung des Versorgungswerkes sowie das das Versorgungswerk betreffende Landesrecht bestimmt.
- (2) Es gelten die Bestimmungen der Satzung für das Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin in der jeweils gültigen Fassung. Soweit die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin Rechtswirkungen an die Zugehörigkeit zu der Apothekerkammer Berlin knüpft. Ergeben sich die gleichen Rechtswirkungen für die Angehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg aus der Zugehörigkeit zu dieser Kammer.
- (3) Änderungen der Satzung der Apothekerversorgung Berlin sind auch im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

**§ 3**

**Beteiligung an den Organen der Apothekerversorgung Berlin**

- (1) Die Vertretung der Angehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg in den Organen des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin erfolgt durch die Entsendung von gewählten Mitgliedern für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin sowie durch die Vertretung im Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss.
- (2) Die Beteiligung der Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg an den Organen der Apothekerversorgung Berlin (Vertreterversammlung, Verwaltungs- und Aufsichtsausschuss) erfolgt entsprechend dem Anteil der Mitglieder der Landesapothekerkammer Brandenburg an der Gesamtmitgliederzahl der Apothekerversorgung Berlin. Unabhängig hiervon erhält die Landesapothekerkammer Brandenburg mindestens einen Sitz in jedem Organ. Der Anteil der Beteiligung der Landesapothekerkammer Brandenburg an den Organen ist zu Beginn des Anschlusses und dann jeweils am Anfang der Amtsperiode des jeweiligen Organs zu ermitteln.
- (3) Die Wahl der Vertreter der Landesapothekerkammer Brandenburg für die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Berlin erfolgt durch die Kammerversammlung in geheimer Wahl. Die Vertreter werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Für das Wahlverfahren sind die Regelungen der Wahlordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg zur Wahl als Mitglied des Vorstandes der Landesapothekerkammer Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.
- (5) Für den Verlust eines Sitzes als Vertreter der Landesapothekerkammer Brandenburg in der Vertreterversammlung sind die Regelungen der Wahlordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg zum Verlust eines Sitzes in der Kammerversammlung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend anzuwenden.

**„§ 4  
Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied im Versorgungswerk der Apothekerkammer Berlin werden alle Kammerangehörigen der Landesapothekerkammer Brandenburg, sofern sie die in § 16 Absatz 2 der Satzung der Apothekerversorgung Berlin geregelte geburtsjahrgangsabhängige Regelaltersgrenze noch nicht erreicht haben und nicht berufsunfähig im Sinne der Satzung des Versorgungswerks der Apothekerkammer Berlin sind.
- (2) Mitgliedschaften, die nach früher geltenden Bestimmungen begründet wurden, bleiben unberührt. Dies gilt auch für bestandskräftige Befreiungen von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk.“

**§ 5  
Befreiung**

Angehörige der Landesapothekerkammer Brandenburg werden ab Beginn von der Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise befreit, wenn sie innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten der Satzung nachweisen, dass sie spätestens zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine den Leistungen der Versorgungseinrichtung entsprechende Versorgung erworben haben oder sie Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und sich von dieser Mitgliedschaft nicht gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI befreien lassen.

**§ 6  
Beschlussfassung**

- (1) Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg beschließt über:
  - a) Den Anschluss an die Berliner Apothekerversorgung mit einfacher Mehrheit:
  - b) Die Ablösung von der Berliner Apothekerversorgung mit einer 4/5 Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.
- (2) Beschlüsse nach Absatz 1 oder sonstige auf Änderung dieser Satzung gerichtete Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Landes Brandenburg.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 1992 in Kraft.